Satzung
über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung

1. der §§ 14,16, und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
2. des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162)

wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Böchingen vom 09.02.2010 die Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB wie Folgt erlassen:

§ 1

Der Gemeinderat Böchingen hat am 01.12.2009 beschlossen, für die Grundstücke Flurnummern 2974, 2972, 3616/1, 3601, 3600, 3598 und 3616/2 in der Ortslage von Böchingen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Ehemalige Sektkellerei“ aufzustellen.

Für den künftigen Planbereich dieses Bebauungsplanes, der in dem beiliegenden Lageplan schwarz umrandet ist, wird hiermit eine Veränderungssperre angeordnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Veränderungssperre betrifft folgende in der Gemarkung Böchingen liegenden Grundstücke mit den Flurnummern 2974, 2972, 3616/1, 3601, 3600, 3598 und 3616/2

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

1. Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten.

22. Feb. 2010

Böchingen, den .....

Ortsgemeinde Böchingen

Reinhold Walter
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch
Gemarkung Böchingen
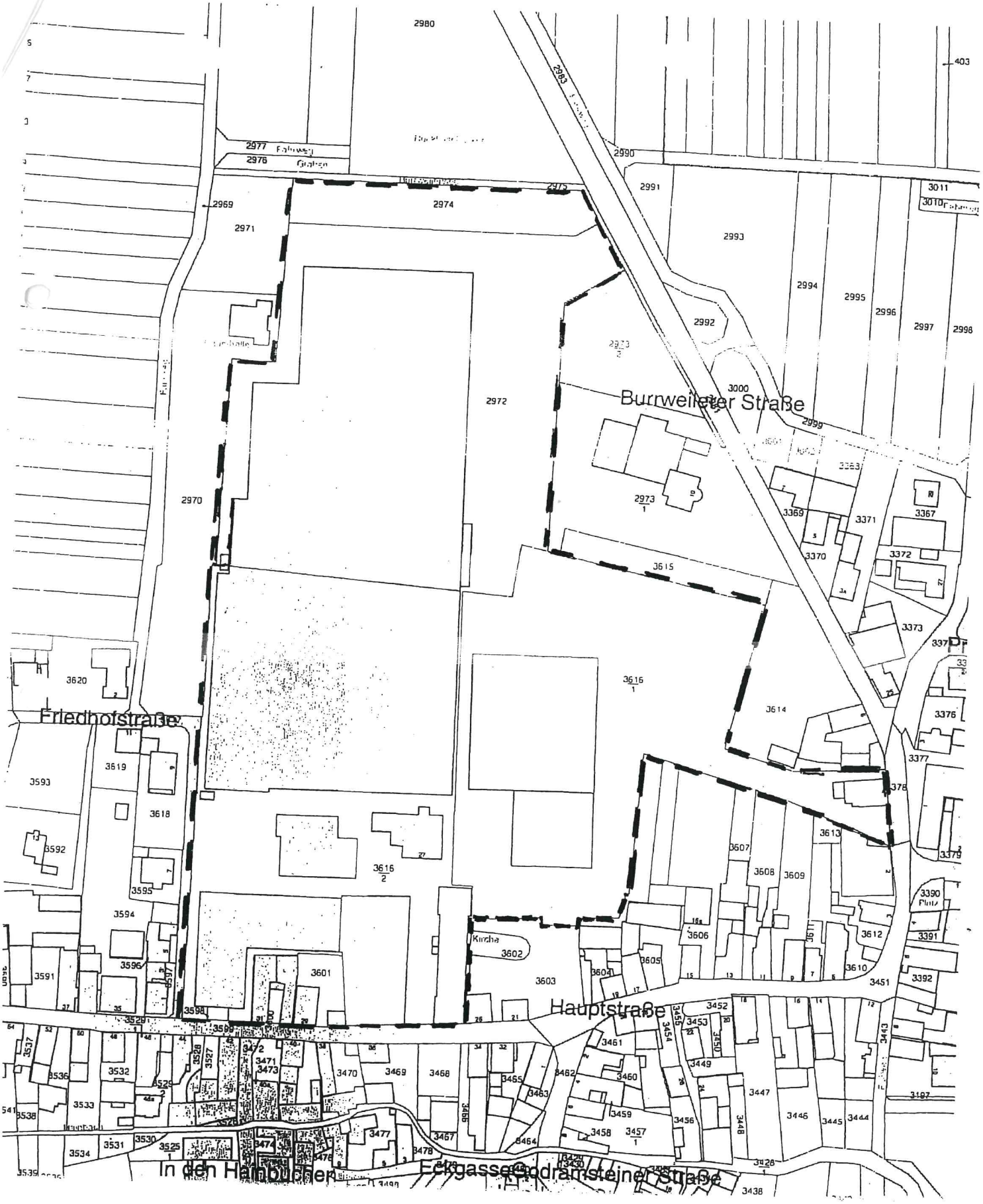
räumlicher Geltungsbereich